

EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSMANAGEMENT

**GESAMTKONZEPTION ZUR ABWICKLUNG DER
EINGRIFFSREGELUNG IN DER STADT MÜNSTER**

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
- Amt für Grünflächen und Naturschutz -
Text: Kersten Scharf,
Grafik / Layout: Nicolas-J. Artley
Fotos: Kersten Scharf, Wolfgang Tost, Martin Krabbe
Druck: Musterdruckerei, Musterstadt
August 2000, 150, 1. Auflage
Gedruckt mit mineralölfreien Druckfarben auf Recyclingpapier

© 2000 Stadt Münster- Amt für Grünflächen und Naturschutz,
Postfach, D-48127 Münster, F.R.G.

Alle Rechte vorbehalten, Printed in Germany

Vorwort

Die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft und der Schutz der natürlichen Ressourcen ist als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft untrennbar miteinander verbunden.

Dieser Einsicht folgend, wurden in der Vergangenheit gesetzliche Regelungen erlassen, die jedes Vorhaben und Handeln auf ihre Naturverträglichkeit hin untersuchen. Mit der Einführung der gesetzlichen **Eingriffsregelung** im Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz wurde das Verursacherprinzip und die Verpflichtung zur Behebung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft im Naturschutz verankert. Einemehrstufige Prüfung untersucht jedes Vorhaben und jeden Umgang mit Natur und Landschaft sowie den natürlichen Ressourcen auf seine Naturverträglichkeit und verpflichtet jeden Eingriffsverursacher, unvermeidbare Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu **kompensieren**.

Um auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung sowohl die Schwere eines Eingriffs in Natur und Landschaft als auch die sich hieraus ableitende Kompensationsgröße zur Behebung des Eingriffes eindeutig und nachvollziehbar zu ermitteln und die Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen und -flächen innerhalb des Stadtgebietes in sinnvolle, räumliche und fachliche Zusammenhänge zu bringen und nachhalten zu können, wurden bereits Anfang der 90er Jahre vom Amt für Grünflächen und Naturschutz konzeptionelle Lösungsansätze entwickelt.

In der vorliegenden Broschüre werden die einzelnen Elemente der gesamtstädtischen Konzeption zur Handhabung des **Eingriffs- und Kompensationsmanagements** und ihr konzeptionelles Zusammenwirken zur Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung in der StadtMünster dargestellt.



Gerhard Joks
Stadtbaurat



Hartmut Tauchnitz
Ltd. städt. Gartenbaudirektor

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
1. Einleitung	8
2. Ausgangslage	9
3. Handlungskonzept	14
4. Elemente der Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung in der Stadt Münster	
4.1 Landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)	15
4.2 Bereichsplanung	19
4.2.1 Maßnahmenplanung	21
4.3 Bewertungsverfahren	23
4.4 Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)	27
Anhang	
- Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB), §1a;	33
- Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §8, §8a;	34
- Auszug aus dem Landschaftsgesetz (LG), §§ 4 - 6;	36
Anlagen	
- Karte: Landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)	43
- Karte: Grünordnung Münster - Freiraumkonzept	43
- Karte: Grünordnung Münster - Zielkonzept Naturraum	45

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1 Prüfschema - Naturverträglichkeit von Vorhaben (Ablaufdiagramm)	10
Abb. 2 Kompensationsflächennachweis im Rahmen der Bauleitplanung	13
Abb. 3 Landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)	17
Abb. 4 Planausschnitt aus dem Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept "Raum Lütkenbeck"	20
Abb. 5 Karte - Maßnahmenplanung am Loddenbach (Bebauungspläne Nr. 382 u. 397)	22
Abb. 6 Bestand Loddenbach 1994	22
Abb. 7 Loddenbach nach Realisierung der Ausgleichsplanung 1995	22
Abb. 8 Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes anhand eines fiktiven Berechnungsbeispiels	24 / 25
Abb. 9 Bewertungsbogen zum Bewertungsverfahren der Stadt Münster	26
Abb. 10 Datenbankstruktur "Komkat"	27
Abb. 11 Karte - Kompensationsflächenkataster (Komkat); Kompensationsflächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 396	29
Abb. 12 Die Säulen des Kompensationsmanagements	30

1. Einleitung

Die Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung in der StadtMünster (nachfolgend nur noch Gesamtkonzeption genannt) als integraler Bestandteil des Zielkonzeptes Naturraum der Grünordnung stellt die Grundlage für die Umsetzung der **Eingriffsregelung** dar, die sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch im Landschaftsgesetz (LG) NWgesetzlich verankert ist.

Ausgehend von bestehenden Vollzugsproblemen in der Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung wurde bereits 1992 vom Amt für Grünflächen und Naturschutz der Stadt Münster eine Gesamtkonzeption zur Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung entwickelt.

Ziel ist es, **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen einer gesamtstädtischen Konzeption in sinnvolle, räumliche und fachliche Zusammenhänge zu bringen und eine Optimierung des hierfür erforderlichen organisatorischen Ablaufes und des Personaleinsatzes herbeizuführen.

2. Ausgangslage

Nach § 8 des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)*** und § 4 **Landschaftsgesetz (LG)*** stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht nunmehr schon seit über 20 Jahren (1976 Verankerung im Bundesnaturschutzgesetz). Sie stellt die konsequente Umsetzung des **Verursacherprinzipes** dar. Mit der Einführung der Eingriffsregelung ist verdeutlicht worden, dass der Gebrauch bzw. Verbrauch natürlicher Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft grundsätzlich keinen frei verfügbaren Faktor darstellt. Hiernach ist jeder Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare auszugleichen (Kompensation von Eingriffen).

Der gesetzlichen Eingriffsregelung, als eines der wichtigsten Instrumentarien der modernen Naturschutzpolitik, obliegt es somit, Vorhaben auf ihre Naturverträglichkeit hin zu untersuchen und alle Vorhaben, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen können, der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu unterwerfen.

Die Prüfung von Vorhaben auf ihre Naturverträglichkeit lässt sich in 4 Prüfstufen einteilen:

1. Stufe

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.

2. Stufe

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

3. Stufe

Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, ist zu entscheiden, ob die Belange des Naturschutzes den mit der Umsetzung des Vorhabens verfolgten Absichten vorangestellt werden. Ist dies der Fall, ist der Eingriff bzw. das Vorhaben zu untersagen.

4. Stufe

Werden die Belange des Naturschutzes dem Eingriffsvorhaben nicht vorangestellt, ist der Eingriffsverursacher zur Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen verpflichtet.

**siehe Anhang*

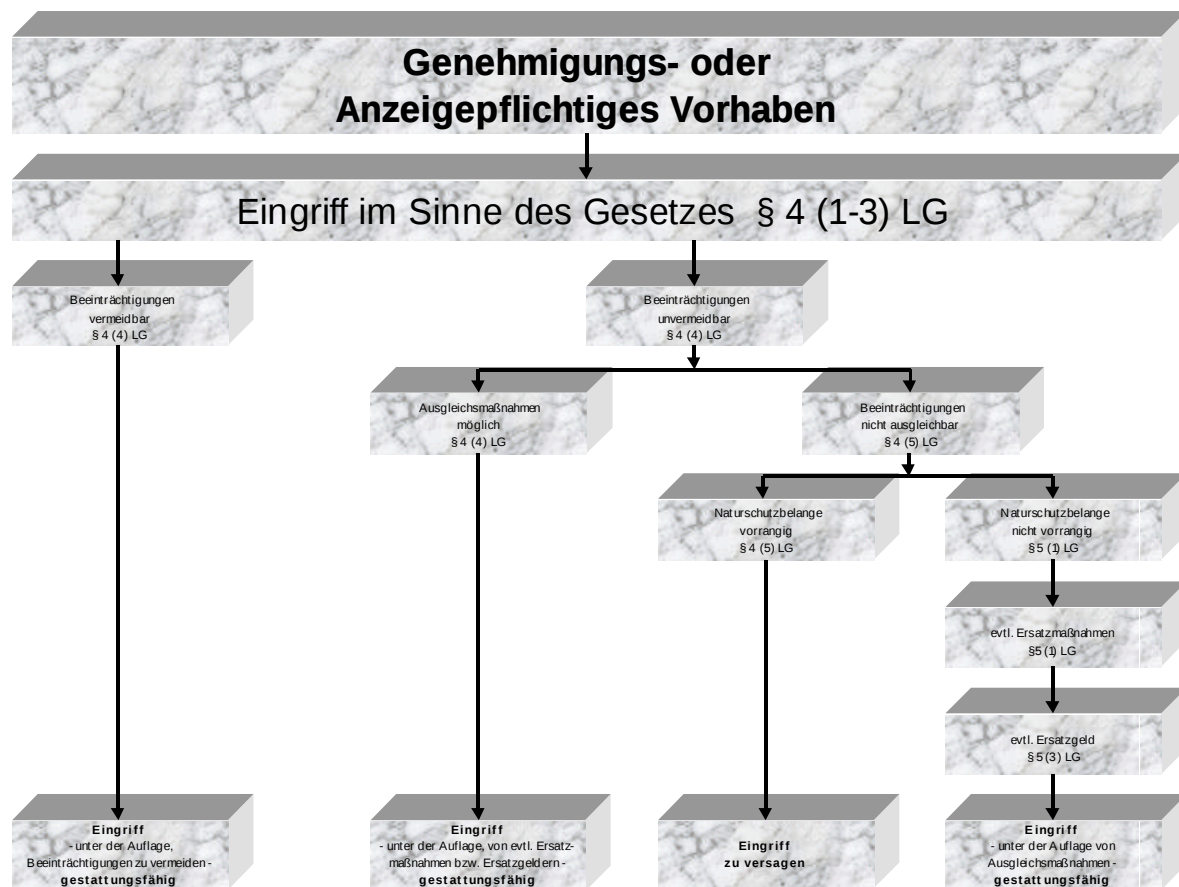


Abb. 1: Prüfschema - Naturverträglichkeit von Vorhaben

Ziel der im Bundesnaturschutz- und in den jeweiligen Landesgesetzen verankerten Eingriffsregelung ist es, alle potentiell naturschädigenden und landschaftsverbrauchende Vorhaben den Anforderungen der Eingriffsregelung (Prüfung, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht) zu unterstellen und einen generellen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung ist daraufhin ausgelegt, den Status quo von Natur und Landschaft bei der Durchsetzung von Projekten soweit als möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen und so trotz Zulassung eingriffsrelevanter Vorhaben die Funktionen des Naturhaushaltes zumindest in gleichwertigem Zustand zu bewahren.

Die Erfahrung im Umgang mit der praktischen Anwendung der zunächst klar gestuften gesetzlichen Regelung (siehe Prüfschema - Naturverträglichkeit von Vorhaben) zeigt aber, dass der Vollzug der Eingriffsregelung unter erheblichen Problemen leidet. Als Ursache hierfür sind folgende Gründe zu nennen:

- Schwierigkeiten bei der qualitativen und quantitativen Bewertung der Eingriffe und der Ermittlung der hieraus resultierenden Ausgleichsbedarfe. Unterschiedliche Beurteilungsverfahren können je nach Bewertungsschwerpunkten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Subjektive Beurteilung aufgrund fehlender bzw. ungenau definierter Bewertungsfaktoren.
- Eingeschränkte Verfügbarkeit von fachlich geeigneten Flächen zur Kompensation von Eingriffen aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse oder vertraglicher Hemmnisse (Pachtverträge). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden eher zufällig auf Grundlage liegenschaftlicher Angebote und weniger nach fachlich konzeptionellen Überlegungen umgesetzt.
- Keine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Eingriffsgeschehen aufgrund liegenschaftlicher Engpässe oder fehlender Vollzugskontrollen der zuständigen Genehmigungsbehörden.
- Geringe Effektivität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die zur Verfügung stehenden Flächen und durchsetzungsfähigen Maßnahmen sind nur bedingt geeignet den ermittelten Eingriff zu kompensieren. Aus Kostengesichtspunkten sind die Vorhabenträger in der Regel nur zu "Minimallösungen" bereit. Diskrepanz zwischen fachlichem Anspruch und Wirklichkeit.
- Fehlende Akzeptanz bei der Ausweisung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund bestehender Zielkonflikte und fehlender Übereinstimmungen innerhalb der Verwaltung, der Politik und seitens der Vorhabenträger.
- Hoher Verwaltungsaufwand bei der Bereitstellung, Verwaltung, Durchführung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Delegation der primär vom Vorhabensträger (Eingriffsverursacher) bei der Suche, Prüfung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallenden Arbeiten an die Verwaltung (Kosten-Nutzungsanalyse).

Hat die gesetzliche Eingriffsregelung sich in den zurückliegenden Jahren auch gesellschaftspolitisch behaupten können und durch inhaltliche und methodische Auseinandersetzungen eine größere Akzeptanz erfahren, **so stellt nach wie vor die Verfügbarkeit und der Nachweis geeigneter Flächen und Maßnahmen ein wesentliches Vollzugsproblem dar.**

Der Nachweis erforderlicher Flächen, die faktisch auch eine ökologische Wersteigerung erfahren können, erweist sich dabei nicht selten als besonders schwierig. Für die Landwirtschaft rentable Flächen (Intensivnutzung) mit einem hohen ökologischen Aufwertungspotential sind in der Regel auf dem Markt kaum verfügbar. Weniger rentable Flächen (Grenzertragsflächen, Brachen, usw.) verfügen aber zumeist über einen hohen ökologischen Ausgangswert, so dass kaum echte Kompensationsansprüche umgesetzt werden können. Unter diesen Bedingungen erfolgt eine permanente Abstimmung zwischen Vorhabenträger (Eingriffsverursacher) und Naturschutzbehörde, um letztendlich eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Der erforderliche Abstimmungsbedarf führt auch hier wieder zu einer erheblichen personellen und zeitlichen Belastung der zuständigen Fachbehörden.

Mit der zum 01.05.1993 vorgenommenen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die gesetzliche Eingriffsregelung durch die Ergänzung des **§ 8a BNatSchG** von der Vorhabens- auf die Bauleitplanebene vorverlagert und somit erstmalig in die bis dahin von der Eingriffsregelung ausgesparte Bauleitplanung integriert. Seit dem 01.01.1998 ist der Vollzug der gesetzlichen Eingriffsregelung in einer weiteren Modifizierung des § 8a BNatSchG in den neuen § 1a BauGB unter der Überschrift "Umweltschützende Belange in der Abwägung" im Baugesetzbuch verankert. Danach bleibt die Bestimmung, was unter einem Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist und die Rechtsgrundlage der gesetzlichen Eingriffsregelung wie bisher dem Bundesnaturschutzgesetz als dem naturschutzrechtlichen Fachgesetz vorbehalten. Die Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung und die planerische Entscheidung über einen erforderlichen Ausgleich erfolgt jedoch nach Vorgaben des Baugesetzbuches.

War bis zur Einführung des § 8a BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausschließlich und konsequent an die Genehmigung einzelner, konkreter baulicher Vorhaben (wie z.B. Bauanträge, Planfeststellungen, usw.) gebunden, erfolgt die Abwicklung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nun auf der den Einzelbaugenehmigungen vorgelagerten Genehmigungsebene der Bauleitplanung, im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahren.

Die Prüfung der Eingriffserheblichkeit erfolgt nicht bei der Genehmigung der einzelnen Bauvorhaben, sondern wird abschließend in dem jeweiligen Bauleitplanverfahren behandelt. Diese von der landesrechtlichen Eingriffsregelung abweichende und seit dem 01.05.1993 gültige bundeseinheitliche Regelung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren sowie der zügigen Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum.

Durch Darstellungen und Festsetzungen im Flächennutzungs- und Bebauungsplan werden die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erforderlichen Vorkehrungen zur Minderung und zum Ausgleich der künftigen und planungsrechtlich vorprogrammierten Eingriffe getroffen und sichergestellt. Je nach Art und Umfang der Bauleitpläne sowie der ökologischen Wertigkeit und Sensibilität des Planungsraumes müssen zur Kompensation der ermittelten Eingriffe i.d.R. großflächige und zusammenhängende Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Um möglichst viele Baugrundstücke innerhalb eines Baugebietes bereitstellen und sinnvolle Siedlungsstrukturen bilden zu können, werden die erforderlichen Ausgleichsflächen größtenteils außerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich) ausgewiesen.

Mit der Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung und der seit dem 01.01.1998 mit der Novellierung des Baugesetzbuches geschaffenen Rechtsgrundlage (§ 1a BauGB)*, Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes nachzuweisen und zu refinanzieren (siehe Abbildung 2 - Kompensationsflächennachweis im Rahmen der Bauleitplanung), erhält die Bereitstellung und Verfügbarkeit potentiell geeigneter Kompensationsflächen innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster zusätzliche Bedeutung.

*sieheAnhang

In diesem Zusammenhang darf auch auf die im Landschaftsgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzgeld für nicht vom Eingriffsverursacher umsetzbare Ersatzmaßnahmen hingewiesen werden. Während die Erhebung von Ersatzgeldern zur Behebung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung ausgeschlossen ist, ermöglicht das Landschaftsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit zur Zahlung von Ersatzgeldern. Die Zahlung von Ersatzgeldern an die untere Landschaftsschutzbehörde ist immer dann möglich, wenn der Eingriffsverursacher selbst nicht in der Lage ist, die von ihm verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beheben. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden dann zu einem späteren Zeitpunkt von der unteren Landschaftsbehörde anstelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher eigenständig durchgeführt.

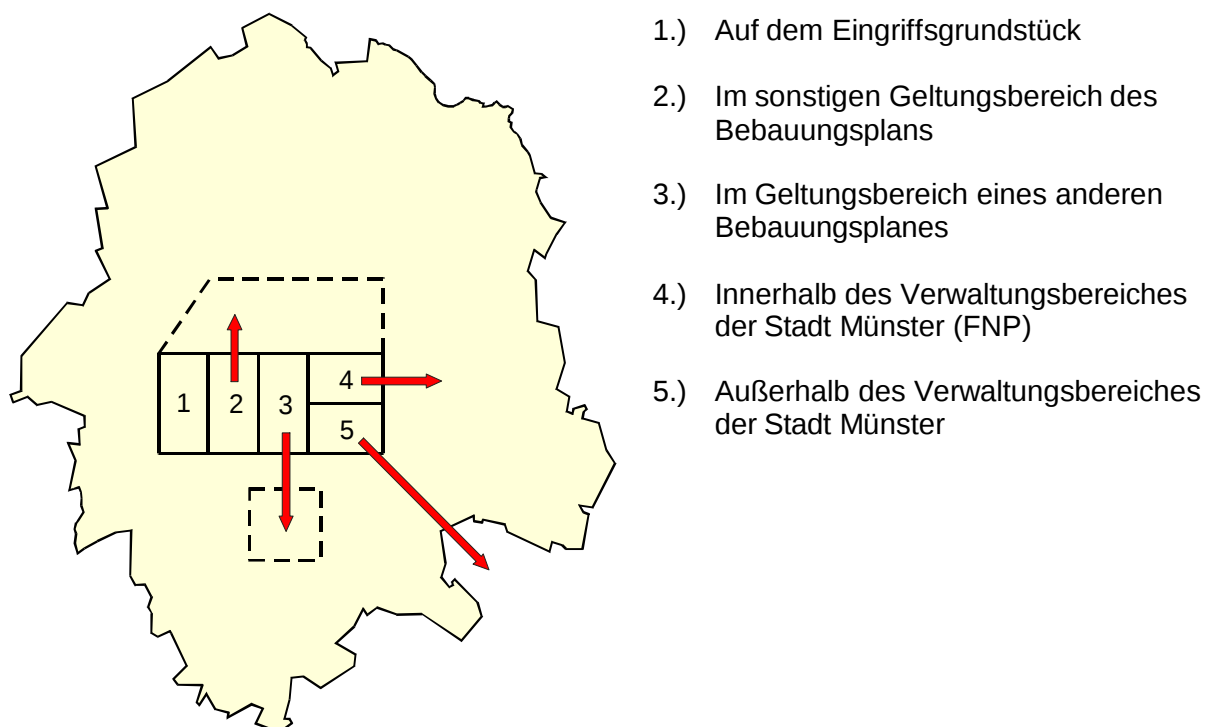


Abb. 2: Kompensationsflächennachweis im Rahmen der Bauleitplanung

Durch den zunehmenden Druck der vielfältigsten Nutzungsinteressen an den Freiraum wird es immer schwieriger, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah, in sinnvoller Weise und in landschaftspflegerisch geeignetem Zusammenhang bereitzustellen und zu realisieren. Die Realisierung von zufällig und verstreut in der Landschaft angeordneten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch zu vermeiden, da sie die im ökologischen Zusammenhang gewünschten und erforderlichen Kompensationspotentiale in der Regel nicht erzielt.

3. Handlungskonzept

Die beschriebene Ausgangssituation verlangt nach einem Handlungskonzept, um die bestehenden Vollzugshemmnisse bei der Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung zumindest teilweise zu beheben oder aber bei gleichem personellen und zeitlichen Aufwand eine höhere Effektivität zu erlangen.

Bereits 1991 hat das Amt für Grünflächen und Naturschutz aufgrund seiner Zuständigkeit für die gesetzliche Abwicklung der Eingriffsregelung innerhalb der Stadtverwaltung Münster, Zielvorgaben für ein Handlungskonzept "Eingriff/Ausgleich/Ersatz" erstellt und mit der Entwicklung einer gesamtstädtischen Konzeption (Gesamtkonzeption) zur Abwicklung der Eingriffsregelung begonnen.

Zielvorgaben für ein Handlungskonzept

- Effektivierung des Einsatzes von Verwaltungskraft
- Durchführung von fachlich sinnvollen Maßnahmen im ökologisch konzeptionellen Zusammenhang
- Kostensenkung durch Aufwandsminimierung und ökologische Optimierung der Kompensationsmaßnahmen
- Konstruktive Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Die vom Amt für Grünflächen und Naturschutz erarbeitete Gesamtkonzeption, welche die Umsetzung der gesetzlichen Eingriffsregelung innerhalb der Stadt Münster steuern und ein innerstädtisch abgestimmtes Handlungskonzept für die Abwicklung der Eingriffsregelung garantiert, setzt sich aus vier Elementen zusammen:

- Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept, M. 1:25.000)
- Bereichsplanung (Konkrete Ausgestaltung von Landschaftsräumen, M. 1:5.000/1:2.000)
- Bewertungsverfahren
- Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

4. Elemente der Gesamtkonzeption

Nachstehend werden die vier Elemente der Gesamtkonzeption, die in ihrer Gesamtheit zur Steuerung der im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung Münster benötigt werden, vorgestellt und erläutert.

4.1 Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept, M. 1:25.000)

Um Kompensationsmaßnahmen die nicht unmittelbar am Eingriffsort (innerhalb eines Plangebietes bzw. eines Bauvorhabens) nachgewiesen werden können, im ökologisch sinnvollen Zusammenhang umzusetzen, ist auf gesamtstädtischer Ebene ein Entwicklungsplan mit naturschutzrelevanten Zielaussagen erarbeitet worden.

Dieser im Maßstab 1:25.000 vom Amt für Grünflächen und Naturschutz erstellte Plan **"Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen"** gewährleistet eine fachlich sinnvolle und effektive Steuerung aller im Verwaltungsbereich der Stadt Münster anfallender Kompensationsmaßnahmen sowie die Verwendung vorhandener Ersatzgelder. Die Landschaftspflegerische Konzeption trägt dazu bei, Kompensationsmaßnahmen, einschließlich hierfür bereitgestellte Ersatzgeldzahlungen Dritter, inhaltlich und räumlich zu lenken und städtische Kompensationsmaßnahmen gebündelt, effektiv wirksam werden zu lassen.

Die Auswahl der Kompensationsflächen resultiert aus Vorgaben und Kenntnissen die aus der Landschaftsplanung, der Grünordnung Münster (Grünsystem Freiraumkonzept, Zielkonzept Naturraum)* sowie sonstigen ökologisch raumbedeutsamen Informationen (Biotopkartierungen, Gutachten, usw.) vorliegen.

Der 1991 entwickelte und zwischenzeitlich fortgeschriebene Plan bildet die Basis für den städtischen **Kompensationsflächenpool** und stellt auf gesamtstädtischer Ebene eine Entwicklungsplanung dar, die die für die Stadt Münster besonders relevanten Zielaussagen für den Natur- und Landschaftsschutz beinhaltet. Die dargestellten Flächen zeigen die zum derzeitigen Zeitpunkt nach fachlichen Gesichtspunkten möglichen Kompensationsflächenpotentiale innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster auf. Darüber hinaus besteht jedoch auch grundsätzlich die Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet nachzuweisen.

Fachliche Belange und liegenschaftliche Aktivitäten (Flächenkauf, -verkauf, -tausch, -verpachtung) können auf der Grundlage der "Landschaftspflegerischen Konzeption" zielgerichtet zusammengeführt werden. Liegenschaftliche Angebotsflächen können an Hand des Plans hinsichtlich ihrer Eignung als mögliche Kompensationsfläche geprüft und ggf. gesichert werden.

*siehe Anlagen 2 und 3

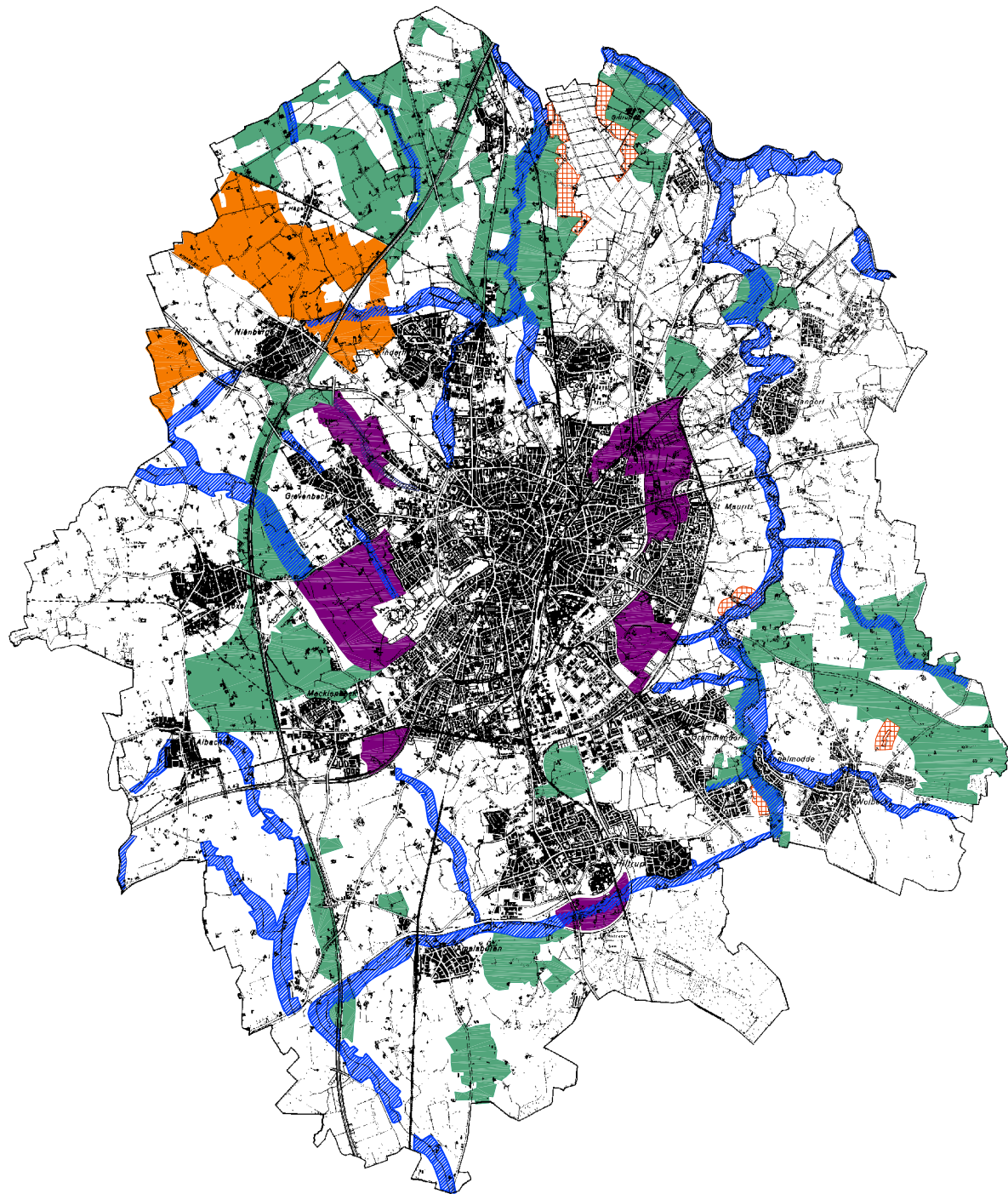
Die im Plan dargestellten Flächen für Kompensationsmaßnahmen unterscheiden sich inhaltlich in Flächen mit primär landschaftsökologischen Zielsetzungen und in stadtökologisch / erholungsrelevante Entwicklungsbereiche. Auf diese Weise sollen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen möglichst eingriffsspezifisch im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen und gesteuert werden. Für Eingriffe im städtebaulichen Bereich bzw. Zusammenhang erfolgt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der grünordnerischen Situation innerhalb der StadtMünster. ImDetail können dies sein:

- Aufwertung siedlungsnaher Flächen zur Vermeidung negativer, stadtklimatischer Auswirkungen.
- Ausgestaltung und Aufwertung von Grünzügen zur Kompensation verlorengangener erholungswirksamer Freiräume.
- Schaffung großer stadtökologisch bedeutsamer Freiflächen zur Optimierung des innerstädtischen Biotopverbundes.

Eingriffe, die primär auf landschafts- und freiraumökologische Aspekte wirken, werden vorrangig in gleichartig geprägten Landschaftsbereichen kompensiert. Als Maßnahmen sind hier hervorzuheben:

- Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Hecken, Bäumen, usw.).
- Schaffung von Pufferzonen zum Schutz von ökologisch besonders wertvollen Flächen.
- Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. Auenbereiche, VorbergsHügel).

Ziel ist es, die Kompensation des jeweiligen Eingriffs biotopspezifisch und in naturräumlich ähnlicher oder gleichartigen Zusammenhängen wirksam werden zu lassen.



- | | |
|---|--|
| <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: green; margin-right: 10px;"></div> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Landschaftsräumen sowie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p> </div> | <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, blue 2px, blue 4px); margin-right: 10px;"></div> <p>Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern und ihrer Uferbereiche</p> </div> |
| <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: orange; margin-right: 10px;"></div> <p>Anpassung der Nutzungsform, -art und -intensität an die besondere landschafts-ökologische und gestalterische Situation</p> </div> | <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: purple; margin-right: 10px;"></div> <p>Entwicklung naturnaher Naherholungsräume und städtebaulicher Ausgleichsräume</p> </div> |
| | <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background: repeating-linear-gradient(-45deg, transparent, transparent 2px, red 2px, red 4px); margin-right: 10px;"></div> <p>Schaffung von Pufferzonen zu besonders wertvollen ökologisch bedeutsamen Flächen</p> </div> |

Abb. 3: Landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)

Im einzelnen formuliert der Plan "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" folgende Entwicklungsziele:

- Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Anlage von Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen, Vogelschutz- und Insektennährgehölzen, Waldflächen, Obstwiesen, Kleingewässern, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, usw.).
- Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern und ihrer Uferbereiche (Anpflanzung von Gehölzstreifen, Schaffung von Gewässerandstreifen, Renaturierung verbauter Gewässerstrecken, Entrohrung von Gewässern, Umwandlung von Ackerflächen innerhalb der Aue in Grünlandflächen).
- Anpassung der Nutzungsform, -art und -intensitäten an die besondere landschafts-ökologische und gestalterische Situation (Umwandlung von Ackerland in Grünland insbesondere im Bereich der Grenzertragsstandorte, Reduzierung des Düngereinsatzes, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel).
- Schaffung von Pufferzonen zu besonders ökologisch wertvollen Flächen (Umwandlung intensiver Nutzungen in extensiv genutzte Bereiche, Anlage von Schutzpflanzungen, Fanggräben, usw.)
- Entwicklung naturnaher Naherholungsräume und städtischer Ausgleichsräume (ökologische Aufwertung und Ausgestaltung von Freiräumen, Maßnahmen zur Lenkung und angemessener Nutzbarmachung von Naherholungsbedarfen).

Als integraler Bestandteil der Grünordnung Münster, die wiederum als planerischer Fachbeitrag für den fortzuschreibenden Flächennutzungsplan 2010 gilt, bildet die "Landschaftspflegerische Konzeption" auch die fachliche Grundlage für die mit der weiteren beabsichtigten Siedlungsentwicklung verbundene Umsetzung der gesetzlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (**Flächennutzungsplan**). Sie wird als planerischer Fachbeitrag in den fortzuschreibenden Flächennutzungsplan 2010 integriert.

Die entsprechend der Landschaftspflegerischen Konzeption im Flächennutzungsplanentwurf 2010 dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen den Suchraum dar, in dem vorrangig Kompensationsmaßnahmen aller Art, auf der Rechtsgrundlage des Bundesnaturschutz- und des Landschaftsgesetzes, realisiert werden sollen (**Suchraumkonzept**). Die Größe des dargestellten Suchraumes ermöglicht der Stadt Münster auf Grundlage liegenschaftlicher Regelungen (Grunderwerb, Flächentausch, Bewirtschaftungsauflagen) stets einen ausreichenden Pool an Kompensationsflächen vorzuhalten und sie auf Abruf den verschiedensten Eingriffsvorhaben entsprechend einer fachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu zuordnen.

4.2 Bereichsplanung

Auf der Basis der großmaßstäblichen Entwicklungsplanung "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" (M. 1:25.000) werden unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Entwicklungsbedarfe aus der Landschaftsplanung und der Grünordnung Münster für die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte spezifische Maßnahmenprogramme und -planungen entwickelt. Im Maßstab 1 : 5000 / 1 : 2000 werden für die jeweiligen Entwicklungsschwerpunkte sogenannte "Bereichsplanungen" erarbeitet, die die Ausgestaltung der einzelnen Landschaftsräume hinsichtlich der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen darstellen und detaillieren. Die Bereichsplanungen stellen somit die nächste Konkretisierungsstufe der "Landschaftspflegerischen Konzeption" dar.

Auf dieser Maßstabsebene werden für alle Schwerpunktbereiche die jeweils erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenbündel festgelegt und die potentiell möglichen landschaftsökologischen Aufwertungspotentiale ermittelt. Die sich hieraus ergebenden ökologischen Wertzuwächse der einzelnen Bereiche könnender Kompensation einzelner oder mehrerer Eingriffsvorhaben dienen. Der gesetzlich zur Kompensation von Eingriffen verpflichtete Eingriffsverursacher hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster, bestimmte Teilaspekte aber auch gesamte Programmpunkte aus den einzelnen Maßnahmenbündel als Kompensationsmaßnahme zu realisieren bzw. durch die Bereitstellung von Ersatzgeldern an der Umsetzung der Bereichsplanung indirekt teilzunehmen. So können Teilflächen bzw. Einzelmaßnahmen, sofern sie liegenschaftlich zur Verfügung stehen, einem ausgleichspflichtigen Bauvorhaben unmittelbar zugeordnet werden.

Als Beispiel für eine Bereichsplanung ist das "**Landschaftspflegerische Entwicklungskonzept Raum Lütkenbeck**" zu nennen, aus dessen Maßnahmenplan ein Ausschnitt abgebildet ist (siehe Abbildung). Die in einem separaten Maßnahmenkatalog erfaßten Einzelmaßnahmen werden seit Erstellung der Planung im Jahr 1991 sukzessiv über die verschiedensten Fachplanungen realisiert. So sind im Bereich des abgebildeten Planausschnitts bereits folgende bedeutsamen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklicht:

- A2.1.1.1 Obstbaumreihe zwischen Wald östlich Haus Lütkenbeck und Jugendverkehrsgarten.
- A2.1.1.2 Allee und Baumreihe am Heumannsweg
- A2.2.1.5 Naturnaher Ausbau des Honebaches mit Uferrandstreifen und Aufnahme einer Verrohrung zwischen Haus Lütkenbeck und Heumannsweg.
- A2.2.2.1 Naturnaher Ausbau des Lohausbaches von der Wollbecker Straße bis zur B 51.
- A2.2.2.3 Neue Gewässerführung am Jugendverkehrsgarten mit Beseitigung einer ca. 70 Meter langen Verrohrung.
- A2.2.3 Renaturierung des Lütkebaches, Anlage von Uferrandstreifen.

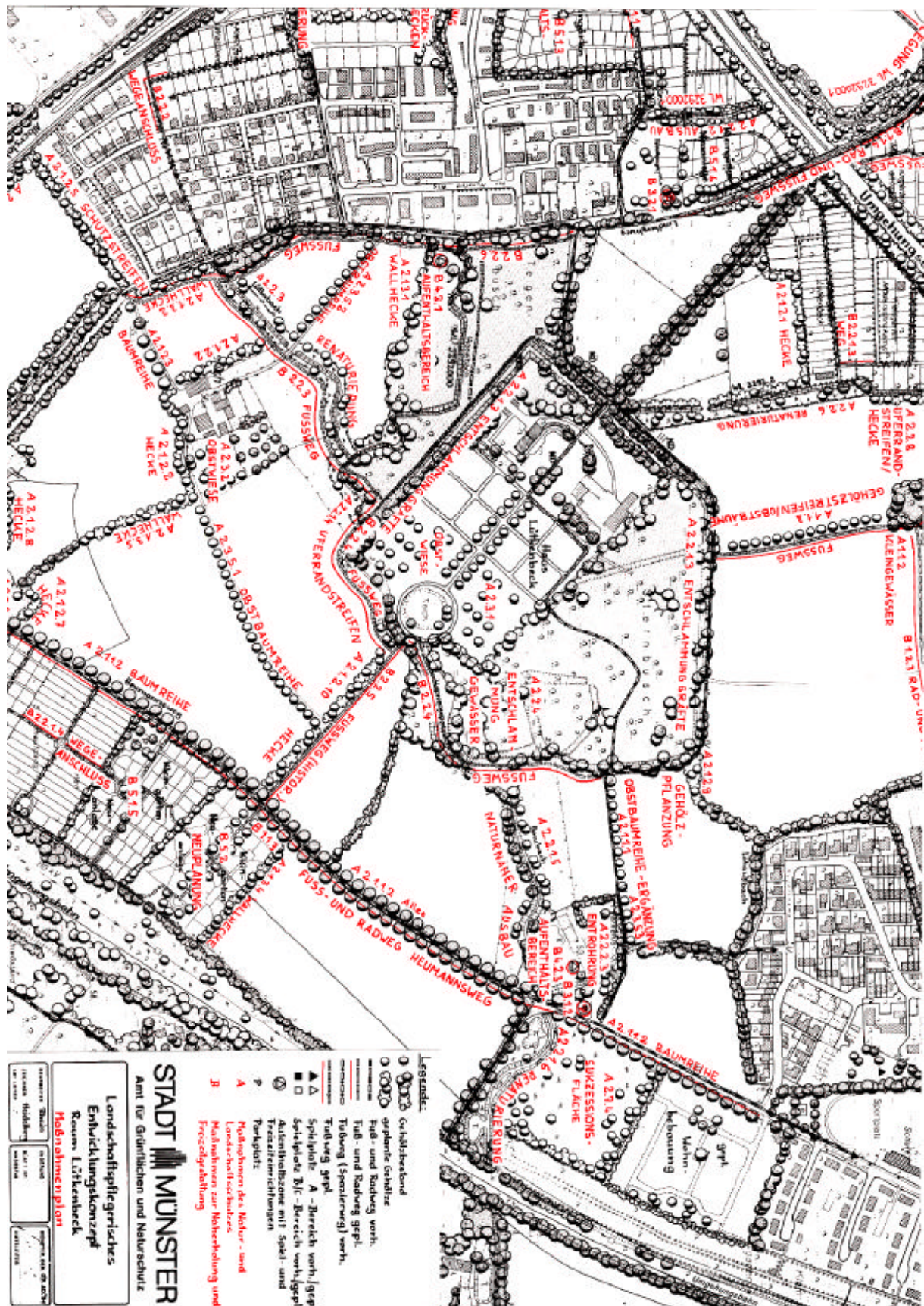


Abb. 4: Planausschnitt aus dem landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept "Raum Lütkenbeck"

4.2.1 Maßnahmenplanung

Die Umsetzung der in den jeweiligen Bereichsplanungen dargestellten landschaftspflegerischen Zielvorstellungen erfolgt anhand von Maßnahmenplanungen. Auf der Maßstabsebene 1 : 1000 bzw. 1 : 500 werden kleinräumige und zusammenhängende Freiflächen aus den übergeordneten Bereichsplanungen und als Kompensationsflächen geeignete bzw. ausgewiesene Flächen nach landschaftsökologischen Aspekten gestaltet.

Auf dieser Grundlage, die eine weitere Konkretisierung der Bereichsplanung darstellt, werden die zur Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlichen Genehmigungen (wasserrechtlich, forstrechtlich, usw.) beantragt, Kostenermittlungen durchgeführt und der Ausbau der Kompensationsflächen vorgenommen.

Beispielhaft sei hier die Ausgleichsflächenplanung am Loddenbach genannt. Das in Abbildung 5 vorliegende Gestaltungskonzept zeigt die für den hiesigen Landschaftsraum angestrebten Entwicklungsziele auf. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 382 (Gremmendorf - Anton Knubel Weg, Vörnste Esch, Erbdrostenweg) und Nr. 397 (Gremmendorf - Gremmendorfer Weg, Loddenbach) wurden die südlich an den Loddenbach angrenzenden und bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen als öffentliche Grünflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Neben der Festsetzung eines ausreichenden Pufferstreifens zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Loddenbach dienen insbesondere die im Bebauungsplan Nr. 397 nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen der Kompensation der mit der Realisierung der Bebauungspläne einhergehenden Eingriffe.

Ziel der abgebildeten Planung ist es, ökologisch wertvolle Biotopstrukturen zu erhalten, den begradigten und trapezförmig ausgestalteten Bachverlauf zu renaturieren, die in der Vergangenheit intensiv landwirtschaftlich genutzten Uferbereiche und angrenzenden Flächen zu extensivieren und zu optimieren sowie einen Biotopverbund herzustellen. Bei der Neu- bzw. Umgestaltung der ca. 5,3 ha großen Loddenbachaue wurde darauf geachtet, daß Standort- und Lebensraumangebot im Gewässer und den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen zu erhöhen und die biologische Wirksamkeit sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert des Talraumes zu fördern. Kenntnisse aus historischen Kartengrundlagen (1896) wurden bei der Umgestaltung des Auenbereiches soweit möglich berücksichtigt.

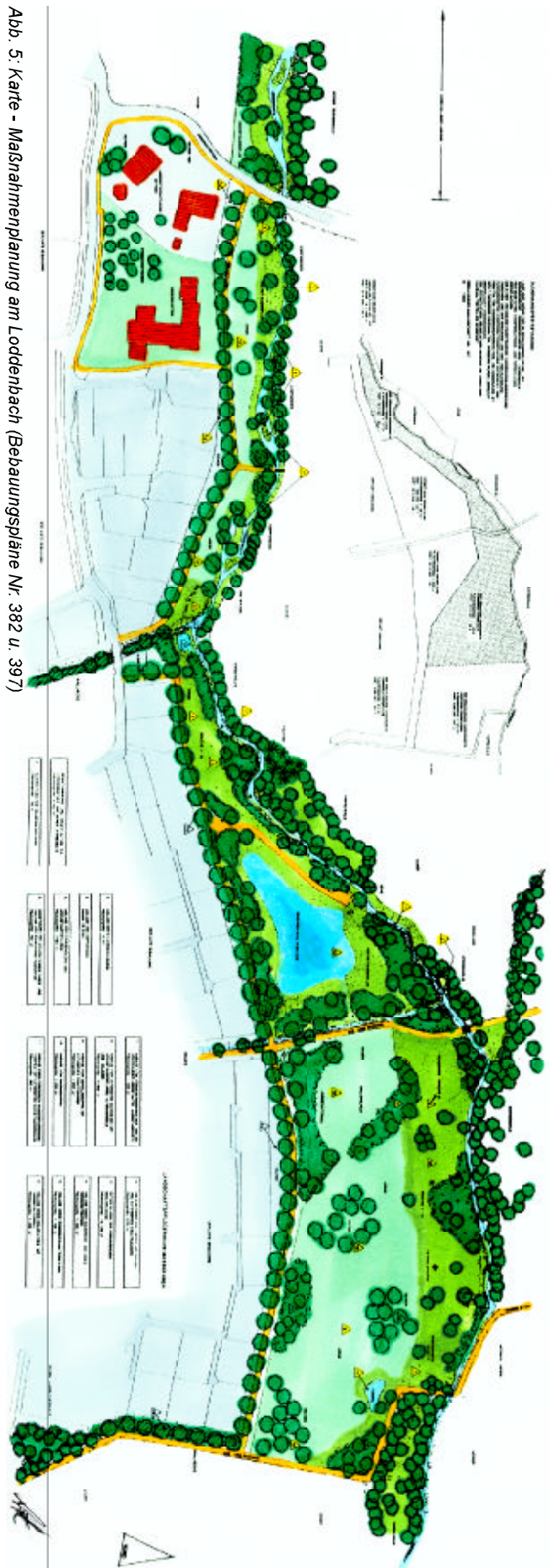


Abb. 5: Karte - Maßnahmenplanung am Lodenbach (Bebauungspläne Nr. 382 u. 397)



Abb. 6: Bestand Lodenbach 1994



Abb. 7: Lodenbach nach Realisierung der Ausgleichsplanung 1995

4.3 Bewertungsverfahren

Die Durchführung der im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung erforderlichen Naturverträglichkeitsprüfung und die Ermittlung der zum Ausgleich der geplanten Eingriffe erforderlichen Kompensationsflächenbedarfe setzt eine Quantifizierung der Eingriffe voraus. Wenngleich ökologische Zusammenhänge prinzipiell nicht in Wertdaten gefaßt werden können, der Verlust von Arten nicht in Wertpunkten aufrechenbar ist, bedarf es dennoch einer Inwertsetzung aller Eingriffe und Kompensationsnachweise nach gleichen und nachvollziehbaren Bewertungsgrößen. Allein eine verbal argumentative Aufbereitung ist im Hinblick auf die Erhebung von Ersatzgeldern, Kostenerstattungsbeträgen, usw. und gerichtlichen Ansprüchen kaum mehr handhabbar. Die Quantifizierung der Eingriffe geschieht mittels eines Bewertungsverfahrens. In Anlehnung an das Bewertungsverfahren von "Adam-Nohl-Valentin" (Bewertungsgrundlage des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) wurde vom Amt für Grünflächen und Naturschutz, unter Ergänzung lebensraumprägender Faktoren und Berücksichtigung der aus der Grünordnung Münster abgeleiteten freiraumbezogenen Vorrangaspekte, ein speziell für das Stadtgebiet Münster zugeschnittenes und nachvollziehbares Bewertungsverfahren entwickelt.

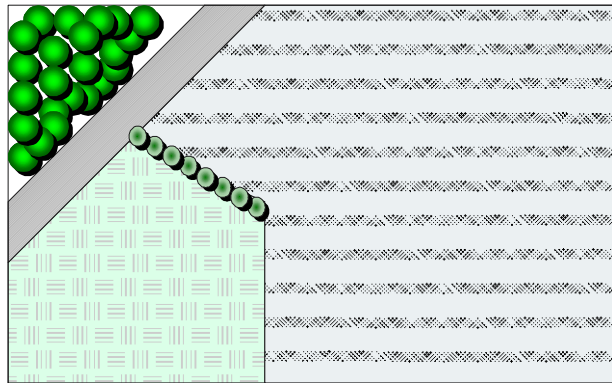
Das Bewertungsverfahren findet bei allen eingriffsrelevanten Vorhabenplanungen der Stadt Münster und bei der Beurteilung von Vorhaben Dritter Berücksichtigung. Somit ist eine Gleichbehandlung aller Maßnahmen und Vorhabenträger innerhalb der Stadt Münster gewährleistet.

Das Bewertungsverfahren ermöglicht es, anhand einer vergleichenden Bewertung von Bestand und Planung die Eingriffsintensität jeder Maßnahme zu bestimmen und den aus dem Eingriff resultierenden Kompensationsbedarf hieraus abzuleiten (siehe Abbildung 8 - Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes an Hand eines fiktiven Berechnungsbeispiels). Hierzu werden die innerhalb eines vorgegebenen Bewertungsraumes vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und ökologische Zusammenhänge (ökologische Gegebenheiten) mittels vorgegebener Bewertungsmaßstäbe in ökologischen Werteinheiten dargestellt. Auf der Grundlage der für den Bestand und die Planung ermittelten Werteinheiten ist eine Vergleichbarkeit der Bestandssituation und der Planung gegeben und eine Bilanzierung der Eingriffe möglich.

Voraussetzung für die Bewertung und spätere Bilanzierung eines Eingriffes ist, dass der beeinträchtigte Untersuchungsraum in seine einzelnen Biotop- und Nutzungstypen (z.B. Acker, Grünland, Hecken, usw.) untergliedert wird. Die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen innerhalb eines Bewertungsraumes werden flächenmäßig (m^2) erfasst und anschließend anhand von insgesamt 23 Einzelbewertungskriterien in Wert gesetzt. Die Inwertsetzung der jeweiligen Biotop- bzw. Nutzungstypen erfolgt hierbei nicht pauschal über einen vorgegebenen festen Wertfaktor, sondern erfolgt entsprechend einer dem Bewertungsverfahren beigefügten Anleitung, die eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung garantiert. Der spezielle Wertfaktor jedes einzelnen Biotoptypes wird entsprechend seiner individuellen Ausprägung und Bedeutung innerhalb des Raumes über insgesamt 8 abiotische, 12 biotische Faktoren sowie unter Berücksichtigung der Kriterien Gefährdung, Ersetzbarkeit und seiner grünordnerischen Bedeutung innerhalb des Stadtgebietes ermittelt. Die Inwertsetzung jedes Einzelkriteriums variiert zwischen 1 und 10, wobei 1 den geringsten und 10 den höchsten ökologischen Wert darstellt. Die Addition und gewichtete Durchschnittsberechnung aller 23 Einzelbewertungskriterien führt zur jeweiligen Wertstufenermittlung (ökologischer Wert) eines Biotop- bzw. Nutzungstypes. Durch die Multiplikation von ermittelter Wertstufe (W.S.) und Fläche (m^2) erhält man die ökologischen Werteinheiten (W.E.) eines Biotop- bzw. Nutzungstypes. Die Summe aller Werteinheiten (W.E.) im Untersuchungsraum stellt den rechnerisch ermittelten ökologischen Gesamtwert des Bewertungsraumes und somit die bilanzierungsfähige Berechnungsgröße zur Ermittlung des Eingriffs dar.

Bestandsbewertung

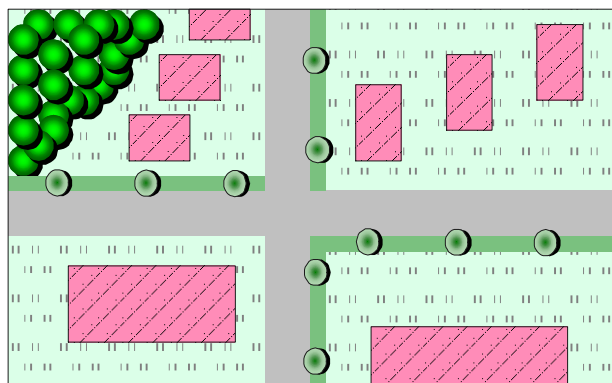
Bewertung der Eingriffsfläche vor dem Eingriff, differenziert nach den im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen. Ermittlung der Werte über die Flächengröße des Biotoptyps.



Biotoptyp / Nutzungstyp	Ökologischer Wert	Fläche (ha)	Werteinheiten (ökologischer Wert x Fläche)
Wald	8,0	1,0	8,0
Hecke	7,0	0,3	2,1
Grünland	4,0	2,5	10,0
Acker	2,5	5,5	13,75
Weg	1,5	0,7	1,05
Bestand		Summe: 10,0	Summe: 34,9 Werteinheiten

Eingriffsbewertung

Bewertung der Eingriffsfläche auf der Grundlage der Planung, differenziert nach Biotoptypen / Nutzungstypen, unter Berücksichtigung der Minimierungsansätze und Ausgleichsmaßnahmen. D.h., sämtliche Nutzungstypen (Bebauung, Hausgärten, Verkehrsgrün, Spielplätze, Straßen etc.) gehen je nach Grad ihrer auf den Naturhaushalt bezogenen ökologischen Wirksamkeit in die Bewertung ein.



Biotoptyp / Nutzungstyp	Ökologischer Wert	Fläche (ha)	Werteinheiten (ökologischer Wert x Fläche)
Wald	7,5	1,0	7,5
Bebauung	1,0	2,8	2,8
Hausgärten	4,0	4,2	16,8
Verkehrsgrün	3,0	1,0	3,0
Verkehrsfläche (Straßen)	1,0	1,0	1,0
Planung		Summe: 10,0	Summe: 31,1 Werteinheiten

Aus der Differenz zwischen der Bestands- und der Eingriffsbewertung ergibt sich der Kompensationsbedarf. Ist keine Differenz vorhanden, ist der Eingriff ausgeglichen.

Aus nebenstehendem Beispiel ergibt sich eine Wertdifferenz von 3,8 Einheiten.

	Werteinheiten
Biotopwert Bestand	34,9
Biotopwert Planung	31,1
Kompensationsdefizit	3,8

Die Größe der noch benötigten Kompensationsfläche errechnet sich aus der ökologischen Qualität der zur Verfügung stehenden Fläche, dividiert durch die Differenz der Wertsteigerung, die durch die Maßnahme erzielt wird.

Als Kompensationsfläche wird fiktiv eine Ackerfläche mit der Wertigkeit von 2,5 Wertpunkten zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, daß durch die Kompensationsmaßnahme eine Aufwertung dieser Fläche um 2,5 Wertpunkte erfolgt.

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Kompensationsfläche in der Größenordnung von 1,52 ha erforderlich.

Kompensationsdefizit	3,8 Werteinheiten
Grundwert (Acker) der Kompensationsfläche	2,5 Wertpunkte
Wertsteigerung der Kompensationsfläche	2,5 Wertpunkte
$\text{benötigte Kompensationsfläche in ha} = \frac{\text{Kompensationsdefizit WE}}{\text{Wertsteigerung der Kompensationsfläche}}$	
$1,52 \text{ ha} = \frac{3,8}{2,5}$	

Abb. 8: Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes an Hand eines fiktiven Berechnungsbeispiels

Bewertungsobjekt:											
Summe Werteinheiten		Bearbeiter:		Datum:		Bl.: 1 /					
	Biotoptypen										
Wertkriterien											
Fläche in qm	Summe:										
I. Abiotische Faktoren (20%)	Boden	Seltenheit des Bodentyps									
		Natürlichkeit des Bodenprofils									
		Pufferfunktion des Bodens									
		Natürliches ökolog. Entwicklungspotential									
	Wasser	Wasserschuttfunktion									
		Bedeutung für die Grundwasserneubildung									
		Bedeutung für die Wasserrückhaltung									
		Selbstreinigungskraft von Gewässern									
	Klima	Abhängigkeit des Biototyps vom Wasserhaushalt									
		Bedeutung für die Kaltluftproduktion									
		Bedeutung für den Klimaausgleich									
		Bedeutung für die Lufthygiene									
	Summe I										
	Mittelwert I x 2										
II. Biologische Faktoren (20%)	Seltenheit des Biototyps										
	Natürlichkeitsgrad										
	Strukturvielfalt des Biototyps										
	Artenvielfalt										
	Artenschutzwert										
	Vielfalt von Biototypen im Untersuchungsraum										
	Bedeutung im Biotopverbund										
	Einbindung (Hemerobie der Nachbarbiotope)										
	Summe II										
	Mittelwert II x 3										
III. Gefährdung (10%)	Gefährungsgrad										
	Ersetzbarkeit										
	Summe III										
	Mittelwert III x 3										
IV. Raumwert (20%)	Bedeutung im Grünsystem										
	Wert IV x 2										
Biototypenwertstufe = Summe der Mittelwerte I - IV ./ 10											
Wertseinheiten des Biototyps = Biototypenwertstufe x Fläche											
Ausschluß des Eingriffs											

Abb. 9: Bewertungsbogen zum Bewertungsverfahren der Stadt Münster

Das Bewertungsverfahren der Stadt Münster besteht aus einem Textteil, der Bewertungsanleitung und dem in Abbildung 9 abgedruckten Bewertungsbogen. Die zu bewertenden Biotop- bzw. Nutzungstypen und ihre Flächengrößen werden im Bewertungsbogen in den dafür vorgesehenen Spalten erfasst und an Hand einer Bewertungsanleitung (Textteil) nach vorgegebenen Bewertungsmaßstäben in Wert gesetzt. Nach vorgenommener Bewertung liefert der Bewertungsbogen Information zu Wertstufen und Werteinheiten der erfassten Biotoptypen und gibt Auskunft über die Summe aller Werteinheiten innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Werteinheitensumme schafft die Grundlagen für eine bilanzierungsfähige Berechnungsgröße zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

4.4 Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

Das eigentliche Steuerungsinstrument der Gesamtkonzeption liegt in der Zuordnung und Verwaltung von Kompensationsflächen und Ausgleichspotentialen zu Eingriffsplanungen, -projekten und -maßnahmen. Durch die Entwicklung eines EDV-gestützten Katasters zur Erfassung und Verwaltung von Kompensationsflächen wurde innerhalb der Stadtverwaltung ein Instrument geschaffen, welches alle relevanten Informationen zu den geführten Kompensationsflächen und -maßnahmen in einer Sachdatenbank bündelt und im Rahmen eines Geographischen Informationssystems (GIS) innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung stellt (Sachdatei zur Flächen- und Maßnahmenverwaltung). Im Hinblick auf die Planung und Realisierung von Kompensationsmaßnahmen bildet das Kataster ferner eine wesentliche Steuerungsgrundlage zur Haushaltsdisposition (siehe Karte - Kompensationsflächenkataster - Komkat), Kompensationsflächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 396).

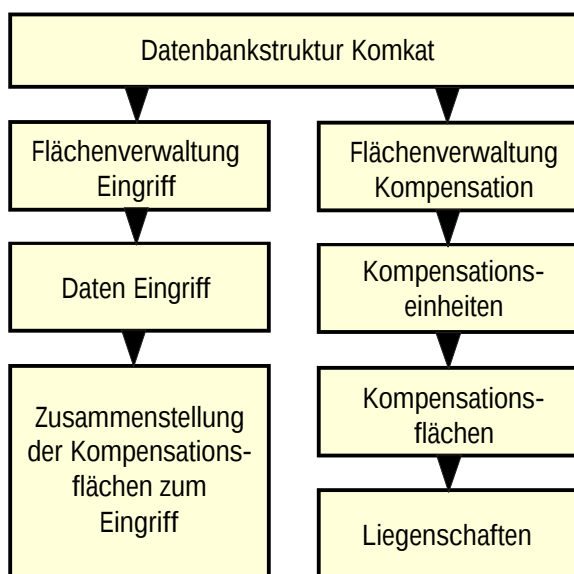


Abb. 10: Datenbankstruktur "Komkat"

Die Sachdatenbank besteht aus den Komponenten der **Eingriffs- und der Kompensationsflächenverwaltung**.

Die **Eingriffsflächenverwaltung** beinhaltet den Datenbestand aller Eingriffsmaßnahmen, zu denen Kompensationsflächen im Kataster geführt werden. Wesentliche Bestandteile sind Informationen zum Eingriffsverursacher, zur landschaftsökologischen Bewertung des Eingriffsraumes inklusive der Ableitung von Kompensationsflächenbedarfen sowie zu eventuell vorgenommenen Zuordnungsverhältnissen im Rahmen der Bauleitplanung. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenstellung der Daten aller dem jeweiligen Eingriff zugeordneter Kompensationsflächen.

In der **Kompensationsflächenverwaltung** werden die Daten zu den Kompensationsflächen inklusive der Liegenschaften geführt. Hierbei erfolgt eine Zuordnung der Kompensationsflächen zu fünf verschiedenen "Stausebenen", die sich auch innerhalb des Geographischen Informationssystems (GIS) voneinander unterscheiden lassen:

- **Flächen mit Status 0**

Flächen, die aus landschaftsökologischen Gründen als Kompensationsflächen besonders geeignet sind, liegenschaftlich jedoch nicht zur Verfügung stehen; eine zweckbezogene Bereitstellung sollte erfolgen.
(*gegenwärtig nicht zur Verfügung stehende Flächen - nicht gebunden*)

- **Flächen mit Status I**

Flächen, die gegenwärtig noch keiner Eingriffsmaßnahme als Ausgleichsflächen zugeordnet sind, als solche verwaltungsintern abgestimmt bzw. in einem Bebauungsplan aufgrund ihrer Eignung als Ausgleichsfläche nach §9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt sind.
(*Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen - nicht gebundene Flächen*)

- **Flächen mit Status II**

Flächen, die gegenwärtig als Kompensationsflächen für Eingriffsmaßnahmen, die noch nicht genehmigt sind oder noch keine Rechtskraft besitzen, vorläufig reserviert sind.

(vorläufig gebunden bzw. zugeordnet)

- **Flächen mit Status III**

Flächen, die nach Rechtskraft von Eingriffen endgültig diesen Eingriffen als Kompensationsflächen zur Verfügung stehen bzw. zugeordnet sind.

(endgültig gebunden bzw. zugeordnet)

- **Flächen mit Status IV**

Flächen, deren Herstellung erfolgt ist.

(endgültig gebunden bzw. zugeordnet und hergestellt)

Darüber hinaus werden im Rahmen der Flächenverwaltung unter anderem die Planungsziele, die Ergebnisse der landschaftsökologischen Bewertung der Kompensationsflächen, die relevanten Katasterinformationen des ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch), Grunddienstbarkeiten, Grunderwerbs- und Herstellungskosten, Finanzierungsgrundlagen, eventuell vorhandene Eingiffsbezüge und der Vollzug der Maßnahmen dokumentiert.

Eine weitere Komponente zur Steuerung des Flächenmanagements im Anschluß an die Realisierung und den Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen.

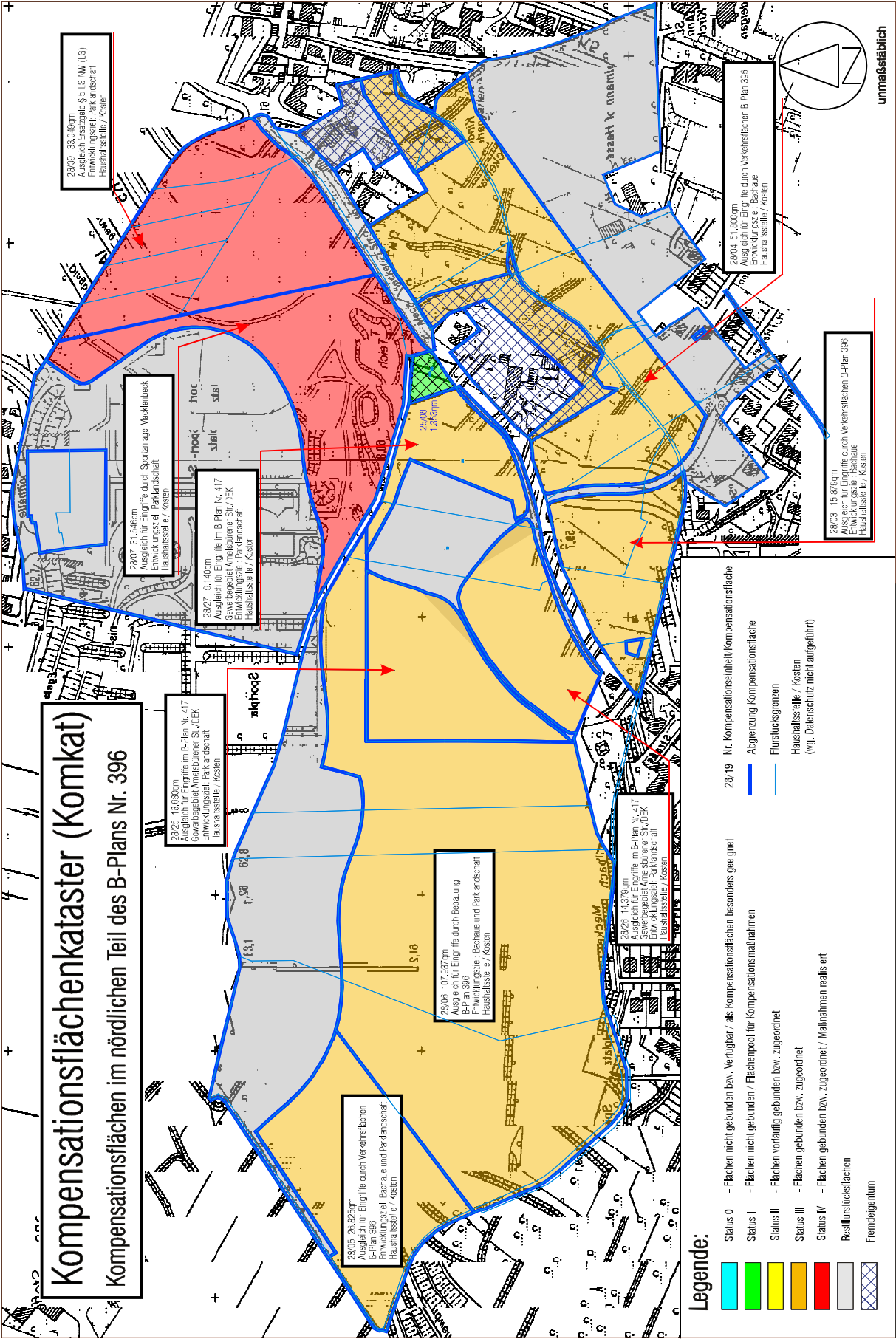


Abb. 11: Karte - Kompensationsflächenkataster (Komkat), Kompensationsflächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 396 / Mecklenbeck

Das Zusammenwirken der einzelnen Elemente der Gesamtkonzeption

- Landschaftspflegerische Konzeption - Suchraumkonzept
- Bereichsplanung
- Bewertungsverfahren
- Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

schaftt auf der Grundlage der im Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz basierenden gesetzlichen Eingriffsregelung die Voraussetzung für das innerhalb der Stadtverwaltung Münster praktizierte Eingriffs- und Kompensationsflächenmanagement.

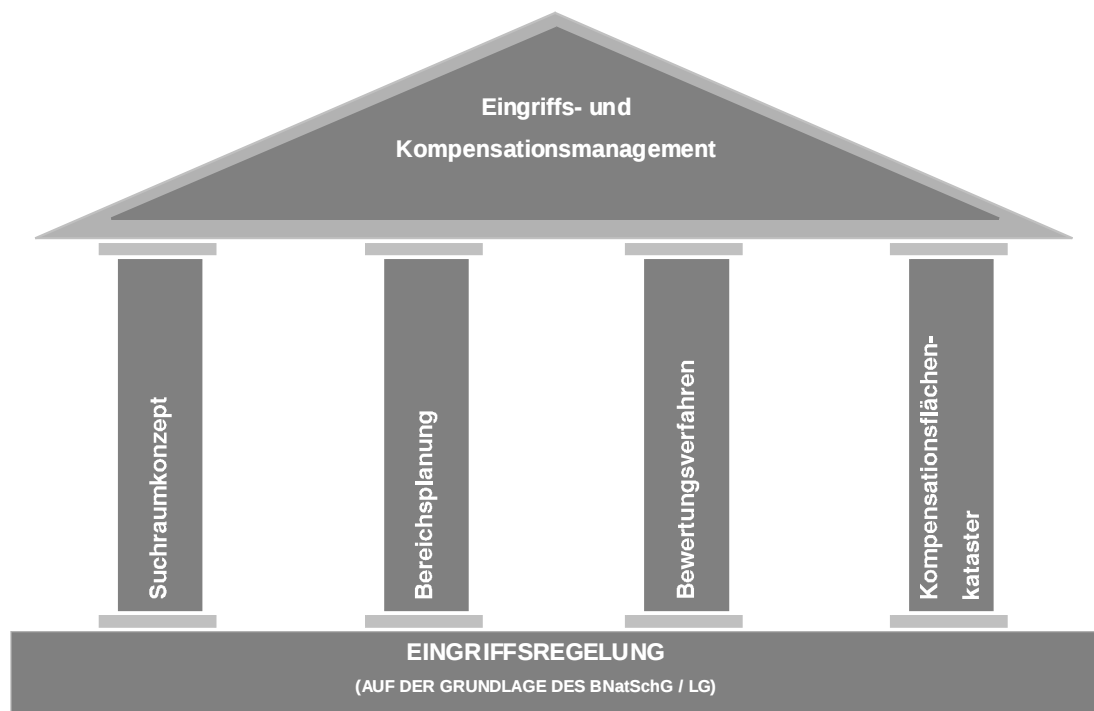


Abb. 12: Die Säulen des Kompensationsmanagement

ANHANG

Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl I, S. 2141)

§1a **Umweltschützende Belange in der Abwägung**

- (1)** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- (2)** In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 sind auch zu berücksichtigen
 1. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
 2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),
 3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden soll, und
 4. die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- (3)** Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

§ 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1)** Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2)** Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.
- (3)** Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.
- (4)** Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.
- (5)** Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.
- (6)** Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
- (7)** Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.
- (8)** Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

- (9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.
- (10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 8a **Verhältnis zum Baurecht**

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- (2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach den §§ 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden; § 29 Abs. 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt.
- (3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs und in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs.

Auszug aus dem Landschaftsgesetz (LG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 der Neufassung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S 487)

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1)** Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2)** Als Eingriffe gelten insbesondere
1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
 2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400m²,
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
 5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
 6. der Ausbau von Gewässern,
 7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
 8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100m²,
 9. die Umwandlung von Wald,
 10. die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt.
- (3)** Nicht als Eingriff gelten
1. die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,
 3. Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
 4. Die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen.

- (4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.
- (5) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.
- (6) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 4 und 5 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, daß weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld

- (1) Gehen nach Abwägung gern § 4 Abs. 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). § 4 Abs. 4 Satz 3 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf die Ersatzmaßnahmen anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt sind.
- (2) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 7 Abs. 12, 40 und 41 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 VwVfG. NW. beteiligt worden sind.
- (3) Können die durch einen nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht behoben werden, weil die erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend durchgeführt werden können, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten.

Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach den Kosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Hierbei soll ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Bezug zu dem jeweiligen Eingriff angestrebt werden.

- (4) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

§ 6 Verfahren bei Eingriffen

- (1) Bei einem Eingriff, für den nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, spricht die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 oder § 5 oder die Untersagung nach § 4 Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene - oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde - aus. Bei Eingriffen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 oder die Zahlung des Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 als Nebenbestimmung fest.
- (2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere
1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche,
 2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriff-, und
 3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Bei anderen Eingriffen kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Darlegungen nach Satz 2 verlangen. Sie hat die Darlegungen zu verlangen, wenn dies von der zuständigen Landschaftsbehörde wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs gefordert wird.

- (3) Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 vorausgeht, entscheidet die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Maßnahmen nach § 4 Abs. 4, die Untersagung des Eingriff-, in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 5 oder die Ersatzmaßnahme nach § 5 Abs. 1 oder das Ersatzgeld nach § 5 Abs. 3.

- (4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die die nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 5 notwendigen Entscheidungen trifft.
- (5) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 4 ist schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen, die die nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes, geeignete Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 oder die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt.
- (7) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder § 5 getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen.
- (8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Behörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,
1. die kleiner als 500m² sind,
 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
 3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zuständige Behörde zu bestimmen.